

ANMELDEFORMULAR/ANBOTSTELLUNG

MEDDAY 2024

Ausstellervertrag für den MedDay 2024 (am 18. April 2024 in Wien) zwischen der Ärztekammer für Wien, Weihburggasse 10-12, 1010 Wien (im Folgenden „**Veranstalter**“) und

Firmenwortlaut (und gegebenenfalls Firmenbuchnummer)

Geschäftsadresse

PLZ und Ort

Telefon

E-Mail

Ansprechperson

Abteilung

gewünschte Firmenbezeichnung des Ausstellers bei der MedDay 2024 Veranstaltung

(im Folgenden „**Aussteller**“).

Hiermit wird bestätigt, dass die nachstehenden Vertragsbedingungen („Vertragsbedingungen für Aussteller des MedDay’s 2024“) gelesen wurden und ausdrücklich als Vertragsinhalt anerkannt werden.

Datum, Ort

Unterschrift

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER DES MEDDAY 2024

Preisliste & Leistungsangebot 2024

	Leistungen	Sie stellen in Ihrem Unternehmen Ärzt*innen an	Sie bieten Services für Ärzt*innen an
Standfläche	Inkl. 3m ² (Breite 2m / Tiefe 1,5m)	€ 300,-	€ 500,-
	Jeder zusätzliche m ²	€ 120,-	€ 120,-
Auf der Messe	Logoeinspielung auf den Monitoren (Loop)	✓	✓
	Logo in unserem Programm	✓	✓
	*Gratis Catering, Kaffee & Getränke für Mitarbeiter*innen der Aussteller	✓	✓
	Möglichkeit der Jobausschreibung auf unserem Jobboard	✓	✗
Online	Logo auf der MedDay Website	✓	✓
	Ankündigung auf unseren Social-Media-Kanälen	✓	✓

* solange der Vorrat reicht

Auswahl Ausstellerfläche (Bitte kreuzen Sie Ihre Auswahl an)

ACHTUNG! Auf Grund der großen Nachfrage sind Standplätze nur noch in der Größe 3m² (3x1m) und 6m² (6x1m) verfügbar.

	Sie stellen in Ihrem Unternehmen Ärzt*innen an	Sie bieten Services für Ärzt*innen an
3m ²	<input type="checkbox"/> € 300,-	<input type="checkbox"/> € 500,-
4m²	<input type="checkbox"/> € 420,-	<input type="checkbox"/> € 620,-
5m²	<input type="checkbox"/> € 540,-	<input type="checkbox"/> € 740,-
6m ²	<input type="checkbox"/> € 660,-	<input type="checkbox"/> € 860,-
7m²	<input type="checkbox"/> € 780,-	<input type="checkbox"/> € 980,-
8m²	<input type="checkbox"/> € 900,-	<input type="checkbox"/> € 1.100,-
9m²	<input type="checkbox"/> € 1.020,-	<input type="checkbox"/> € 1.220,-
>9m²	Auf Anfrage	Auf Anfrage

Bitte teilen Sie uns Ihre Wunschmaße¹ mit:

¹(Ab einer Standgröße von 4m²; Beispiel Standgröße 6m²: 3m x 2m oder 4m x 1,5m; Bei Nichteintrag behält sich der Veranstalter die Einteilung der Standmaße vor)

Möbiliar¹

	Sessel	Tisch (180x60cm)	Stelltisch	Barhocker
Benötigt werden ... (Bitte die Stückzahl angeben)				

¹Für das Möbiliar fallen keine zusätzlichen Kosten an

1. Anwendungsbereich

1.1 Die folgenden Vertragsbedingungen gelten für den Ausstellungsvertrag der Ärztekammer für Wien, Weihburggasse 10-12, 1010 Wien, im Folgenden „Veranstalter“, mit dem auf dem Anmeldeformular („MedDay 2024“) näher bezeichneten Aussteller für den MedDay 2024.

1.2 Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien.

2. Anbotstellung/Anmeldung

2.1 Die Anmeldung/Anbotstellung durch den Aussteller ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Für die Rechtswirksamkeit der Anmeldung als Aussteller bzw. der Anbotstellung durch den Aussteller ist die Unterfertigung des vom Veranstalter vorgesehenen Anmeldeformulars (Anmeldeformular „MedDay 2024“) erforderlich.

2.2 Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die ihn betreffenden Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen dieses Vertrages bearbeitet und genutzt werden.

3. Vertragsabschluss/Zulassung

3.1 Der Vertrag kommt durch die Übermittlung der Teilnahmebestätigung (E-Mail) zustande (Vertragsannahme).

3.2 Über die Zulassung der Aussteller entscheidet der Veranstalter nach freiem Ermessen. Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

3.3 Die Standzuteilung erfolgt entsprechend den vorhandenen Flächen, Umständen, Möglichkeiten und generell nach freiem Ermessen des Veranstalters. Der Aussteller hat keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Standfläche.

3.4 Die dem Aussteller zugeteilte Standfläche wird vor dem Aufbaubeginn von dem Veranstalter gekennzeichnet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Platz ohne Genehmigung des Veranstalters ganz oder teilweise an Dritte zu überlassen.

3.5 Geringfügige Abweichungen der Standgrenze (bis zu 5%) begründen keinen Anspruch auf Minderung des Entgelts. Pfeiler und die dazugehörigen Einschränkungen der Nutzbarkeit begründen ebenfalls keinen Entgeltminderungsanspruch.

3.6 Reklamationen sind dem Veranstalter unverzüglich vor Ort mitzuteilen.

4. Auf-/Abbau und Gestaltung der Stände (inkl. Material)

4.1 Für die Gestaltung des Standes (v.a. Equipment) und die Einhaltung aller einschlägiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder Anordnungen, insbesondere zu Umweltschutz, Brandschutz und Unfallverhütung, ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Auch Aufbau und Abbau, die Betreuung und Bewachung des Standes ist durch den Aussteller selbst und auf eigene Kosten zu regeln.

4.2 Mit der Zusendung der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter erhält der Aussteller konkrete Informationen hinsichtlich der Anlieferung/Abholung und des Auf- und Abbaus.

5. Vertragsrücktritt

5.1 Nach dem Zustandekommen des Vertrages (gem. Punkt 3.1) ist der Aussteller berechtigt, innerhalb der nachstehend angeführten Fristen, schriftlich und gegen Zahlung der nachstehend näher ausgeführten Stornogebühr zurückzutreten. Der Aussteller hat bei Vertragsrücktritt bis *60 Tage vor Veranstaltungsbeginn* einlangend bei dem Veranstalter, eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des Gesamtpreises, jedoch mindestens € 100,- zu zahlen. Der Aussteller hat bei Vertragsrücktritt *30 Tage vor Veranstaltungsbeginn* einlangend bei dem Veranstalter, eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des Gesamtpreises, jedoch mindestens € 200,- zu zahlen.

5.2 Ein Rücktritt vom Vertrag nach dem 20. März 2024 ist nicht mehr möglich. Hier sind 100% des Gesamtpreises, jedoch mindestens € 400,- zu zahlen.

5.3 Tritt der Aussteller innerhalb der Punkt 5.1 genannten Fristen hinsichtlich eines Teils des Vertrags zurück, erfolgt eine aliquote Verrechnung des Gesamtpreises.

6. Versicherung / Haftung

6.1 Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer eigenen Ausstellungsversicherung.

6.2 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Beschädigungen der Ausstellungsstücke während der Veranstaltung.

6.3 Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigungen der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. Standausrüstung.

6.4 Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von den Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten verursachten Sach- oder Personenschäden. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und –einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten.

6.5 Der Veranstalter haftet insbesondere nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchen Gründen immer widerfahren sind. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.

7. Bild-, Film- und Tonaufnahmen

7.1 Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien sowie Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen ohne Vergütung oder Entschädigung zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die unmittelbar von der Presse (u.a. Fernsehen, Radio, Print und Online) mit Zustimmung des Veranstalters vorgenommen werden.

7.2 Bild-, Film- oder Tonaufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

8. Werbemaßnahmen

8.1 Druckerzeugnisse und Werbemittel bzw. Werbeaktionen des Ausstellers haben sich auf die von dem Aussteller angemietete Standfläche zu beschränken.

8.2 Eine Abweichung von Punkt 8.1 bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

9. Absage, Verlegung oder Veränderung der Dauer der Veranstaltung

9.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, örtlich oder zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt oder höhere Gewalt oder andere, vom Veranstalter nicht zu vertretende unvorhergesehene Ereignisse wie Streik, Aussperrung, Nichtverfügbarkeit von Energie oder behördliche Maßnahmen dies erfordern.

9.2 Eine Verlegung oder Veränderung der Dauer der Veranstaltung wird mit der Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages.

9.3 Bei einer Absage gemäß Punkt 9.1 der Vertragsbedingungen muss der Aussteller keinerlei Kosten übernehmen bzw. Zahlungen leisten und erhält bereits geleistete (An-)Zahlungen zurück.

10. Nebenabreden und Salvatorische Klausel

10.1 Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

10.2 Ist eine Vertragsbestimmung ungültig, soll der Restvertrag aufrecht bleiben.